



**Bestätigung zur Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung  
in der Schweiz (Art. 2 Abs. 4<sup>bis</sup> Verordnung über die Krankenversicherung KVV)**

**Voraussetzungen für eine Befreiung:**

Befreit werden können **Dozenten/Dozentinnen und Forscher/Forscherinnen, welche sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit** in der Schweiz aufhalten, sofern die betreffende Person über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügt.

Die Befreiung wird entsprechend der Aufenthaltsdauer, maximal jedoch für 3 Jahre, erteilt.

**BESTÄTIGUNG des ausländischen Versicherers für:**

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnadresse in der Schweiz: \_\_\_\_\_

Dauer der Lehr- und Forschungstätigkeit in der Schweiz:

Vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Obengenannte Person hat während des ganzen Aufenthaltes in der Schweiz Anspruch auf die volle Vergütung der in der Schweiz gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) samt dazugehörigen Verordnungen entstehenden Krankenpflegekosten (siehe Rückseite).

Datum:

Stempel und Unterschrift  
des Versicherers (Original):

**Beilagen:**

- Bestätigung des ausländischen Versicherers
- Bestätigung der Lehr- bzw. Forschungsstätte
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung

# BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG

## Art. 25 Allgemeine Leistungen bei Krankheit

1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen.
2. Diese Leistungen umfassen:
  - a. die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant, bei Hausbesuchen, stationär, teilstationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von:
    1. Ärzten oder Ärztinnen,
    2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
    3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen;
  - b. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
  - c. einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren;
  - d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation.
  - e. den Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals;
  - f. den Aufenthalt in einer teilstationären Einrichtung;
  - g. einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten.
  - h. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln.

## Art. 26 Medizinische Prävention

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.

## Art. 27 Geburtsgebrechen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Geburtsgebrechen, die nicht durch die Invalidenversicherung gedeckt sind, die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

## Art. 28 Unfälle

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt bei Unfällen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b (Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

## Art. 29 Mutterschaft

1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft.
2. Diese Leistungen umfassen:
  - a. die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft;
  - b. die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen;
  - c. die notwendige Stillberatung.
  - d. die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält.

## Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch der Schwangerschaft nach Artikel 120 des Strafgesetzbuches übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

## Art. 31 Zahnärztliche Behandlung

1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:
  - a. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
  - b. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
  - c. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.
2. Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b (Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) verursacht worden sind.